

Kallfaß, Hermann H.

Working Paper

Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle

Diskussionspapier, No. 7

Provided in Cooperation with:

Ilmenau University of Technology, Institute of Economics

Suggested Citation: Kallfaß, Hermann H. (1996) : Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle, Diskussionspapier, No. 7, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Ilmenau

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27999>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier Nr. 7

**Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher
Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle**

Hermann H. Kallfass

November 1996

Institut für Volkswirtschaftslehre

Helmholtzplatz
Oeconomicum

D-98 684 Ilmenau

Telefon 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

ISSN 0949-3859

Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle

Hermann H. Kallfass

1 Die Abgrenzung räumlicher Märkte in der Europäischen Union

Die Anwendung des Kartellrechts im Hinblick auf die angestrebten wirtschaftspolitischen Ziele fordert Wissenschaftler, die den Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften als ihre Aufgabe ansehen, immer wieder neu heraus. Verantwortlich hierfür sind nicht nur Weiterentwicklungen der ökonomischen Theorie und einfallsreiche Unternehmer, sondern auch sich ändernde technische, organisatorische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln.

Eine Standardaufgabe der kartellrechtlichen Praxis ist seit jeher die Abgrenzung relevanter Märkte. Eindeutig abgegrenzte Märkte sind erforderlich, um bestehende und erwartete rechtliche oder faktische Wettbewerbsbeschränkungen zu identifizieren. Das methodische Vorgehen bei der Abgrenzung in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht bedarf der wissenschaftlichen Fundierung. Bereits vor mehr als drei Jahrzehnten wertete Ingo Schmidt¹ die ökonomischen Theorien hierzu systematisch aus. Heute ist wieder die Frage aktuell, welche Ansatzpunkte und Kriterien die Ökonomie für die Marktabgrenzung bietet und wie diese praktisch verwertbar sind. Anlaß hierfür ist die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen durch die Europäische Kommission in der Europäischen Union (EU).² In der Kontrolle muß zunächst der relevante Markt abgegrenzt werden, wenn es zu beurteilen gilt, ob zu erwarten ist, daß ein geplanter Zusammenschluß dem entstehenden Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, den Wettbe-

¹ Schmidt (1965), S. 453-459.

² Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989).

werb zu beschränken oder bestehende Wettbewerbsbeschränkungspotentiale zu verstärken.

Traditionell wurde in der Literatur und in der Entscheidungspraxis nationaler Kartellbehörden vor allem die sachliche Abgrenzung problematisiert. Die zeitliche Dimension hatte eine geringe Bedeutung und räumlich waren die Märkte meistens einfach abzugrenzen. Die Grenzen der Nationalstaaten oder hohe Raumüberwindungskosten bildeten in der Regel eindeutig identifizierbare Hindernisse für die wirtschaftlichen Akteure und schlossen Märkte geographisch klar erkennbar nach außen ab.

In der Europäischen Union ist die Marktabgrenzung in räumlicher Hinsicht heute häufig anspruchsvoll. Die Raumüberwindungskosten sind in Europa niedrig geworden. Ursächlich hierfür sind gesunkene Transport- und Kommunikationskosten sowie die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung der Unternehmen. Grenzüberschreitende Geschäfte werden jetzt häufig unternehmensintern abgewickelt. Im europäischen Binnenmarkt entfielen nach den tarifären auch die nichttarifären Handelserschwerisse, nationalstaatliche Grenzen als künstliche Marktabgrenzungen wurden für Unternehmen innerhalb der EU weitgehend bedeutungslos, der Binnenmarkt wurde räumlich erweitert, die Grenzen nach Osteuropa öffneten sich und Handelsabkommen reduzierten die Handelshemmnisse gegenüber Drittländern. Insgesamt haben diejenigen Grenzen von Nationalstaaten, die ihre handelslenkende Wirkung einbüßten, keinen Erklärungswert für die räumliche Abgrenzung realer Märkte mehr.

Die Marktgrenzen werden in der EU nun primär durch ökonomische Faktoren bestimmt. Die Faktoren bzw. die sich auf Grund der Faktoren ergebenden tatsächlichen Märkte sind in der europäischen Zusammenschlußkontrolle zu ermitteln. In der Kontrolle³ ist kein exogen vorgegebenes, fiktives, nationales⁴ oder europäisches Marktgebiet zu un-

³ Siehe den Wortlaut der Zusammenschlußkontrollverordnung (FN 2) und das Formblatt CO zur Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, abgedruckt in: Europäische Wirtschaft Nr. 57 (1994), S. 252-260.

⁴ In Deutschland umfaßt der räumlich Markt in der nationalen Zusammenschlußkontrolle nach § 23 (5) Nr. 3 GWB maximal den Geltungsbereich des Gesetzes. Das deutsche Staatsgebiet ist damit als größter geographischer Markt gesetzlich vorgegeben. Anbieter und Nachfrager von außerhalb des Staatsgebietes werden nicht in der räumlichen Abgrenzung, sondern durch Erfassung der Exporte und Importe

terstellen. Stattdessen sind in der EU analytische Ansätze und Kriterien aus der Ökonomie erforderlich, um die tatsächlichen räumlichen Märkte bei Anwendung der Zusammenschlußkontrolle zu identifizieren. Im Anschluß an eine Darstellung der Bestimmungsfaktoren für die räumliche Ausdehnung von Märkten werden theoretische Ansätze und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung eines relevanten Marktes vorgestellt und hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der europäischen Praxis beurteilt.

2 Der räumliche Markt und Bestimmungsfaktoren seiner Ausdehnung

Aus ökonomischer Sicht wird der räumliche Markt eines Gutes traditionell als das geographische Gebiet definiert, in dem sich durch ungehinderten Handel die Preise unter Berücksichtigung der Transportkosten tendenziell einander angleichen.⁵ Der Markt wird durch die Gruppen der Anbieter und Nachfrager gebildet, deren Handel untereinander den Preis des Gutes bestimmt. Die Fläche, auf der die Produktions- und Konsumtionsstandorte der aktuell anbietenden und nachfragenden Marktteilnehmer verteilt sind, ist das Marktgebiet. Kennzeichen der Akteure innerhalb des Marktgebietes ist, daß die Summe ihrer dezentralen Entscheidungen gemeinsam die Angebots- sowie die Nachfragebedingungen bestimmen, aus denen der Marktpreis resultiert. Außerhalb dieses idealtypischen Marktgebietes befinden sich die Produzenten und Konsumenten, deren Angebots- und Nachfrageentscheidungen nur die Preisbildung auf Märkten anderer Gebiete beeinflussen.

Dem Idealfall räumlich begrenzter Märkte, die voneinander völlig unabhängig sind,

berücksichtigt. Vgl. Monopolkommission (1980), S. 164-169, Mestmäcker in: Mestmäcker/Immenga (1992), § 23, Rdnr. 126-133, S. 997-980 und BGH (1995).

⁵ Cournot (1838), [zitiert nach Marshall (1890), S. 270] definierte den räumlichen Markt als „the whole of any region in which buyers and sellers are in such free intercourse with one another that the prices of same goods tend to equality easily and quickly.“ Marshall, (1920), S. 270f., knüpfte an diese Überlegung an und führte aus: „Thus the more nearly perfect a market is, the stronger is the tendency for the same price to be paid for the same thing at the same time in all parts of the market: but of course if the market is large, allowance must be made for the expense of delivering the goods to different purchasers; each of whom must be supposed to pay in addition to the market price a special charge on account of delivery.“ Stigler (1942), S. 77, wiederum formulierte auf der Grundlage der Definition von Marshall, „A market, according to the masters, is the area within which the price of a commodity tends to uniformity, allowance being made for transportation costs.“

steht der Extremfall des Weltmarktes gegenüber. Der weltweite Markt ist dadurch gekennzeichnet, daß die über Staaten und Kontinente räumlich verteilten Anbieter und Nachfrager gemeinsam die Angebots- und Nachfrageverhältnisse sowie letztlich die Preise für das Gut auf der gesamten Welt formen, auch wenn die Preise sich in Teilräumen voneinander unterscheiden. Ursächlich für die Interdependenz sind Arbitragegeschäfte, die bei freiem Handel lokal unterschiedliche Angebots- und Nachfragebedingungen ausgleichen und auf einheitliche Preise für Güter gleicher Qualität hinwirken.

Das Ausmaß und die Gestalt der räumlichen Ausdehnung der Marktgebiete für sachlich abgegrenzte Güter wird erstens von den Erträgen aus dem raumüberwindenden Handel und zweitens von den Hindernissen gegenüber der Arbitrage und den Kosten beim raumüberwindenden Handel bestimmt.

Handelsanreize werden durch heterogene Produktionsbedingungen und Unterschiede in der Verteilung der Nachfrage im Raum begründet. Je höher beispielsweise die Vorteile aus lokal konzentrierter Produktion infolge von Skaleneffekten oder je unterschiedlicher die Produktionsbedingungen in den Teilräumen infolge der lokalen Verfügbarkeit und der Preise der Produktionsfaktoren oder deren Produktivität sind, desto ungleichmäßiger verteilt sich die Produktion im Raum und desto größer sind die Anreize zum Handel, insbesondere wenn sich die Produktion anders auf die Fläche verteilt als die Nachfrage.

Zu den Hindernissen⁶ und Kosten bei der raumüberwindenden Arbitrage gehören:

- a) Kosten der Bewältigung der Entfernung, deren Höhe insbesondere durch die entfernungsabhängigen Transportkosten in Relation zu den Produktionskosten, die Anforderungen der Nachfrager an zuverlässige und termingerechte Lieferung sowie durch entfernungsabhängige Kosten beim Vertrieb und kundennahem After-Sale-Service bestimmt wird,
- b) Kosten der Überwindung struktureller Raumunterschiede, die durch Differenzen in den Anforderungen der Nachfrager an das Gut, in den Vertriebssystemen, Kulturen, Sprachen und Verhaltensgewohnheiten hervorgerufen werden,
- c) Kosten der Überwindung strategischer Markteintrittsbarrieren, die lokale Produzenten

⁶ Zur Diskussion einzelner Hindernisse vgl. Kantzenbach (1984), S. 447-450.

beispielsweise durch vertikale Integration in vor- oder nachgelagerte Handelsstufen errichtet haben,

d) Kosten der Überwindung künstlicher, nationalstaatlich oder auch supranational bedingter Raumunterschiede, die durch Unterschiede in nationalen Standards, Normen, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, Aufsichtsvorschriften, Regulierungen, etc. und einer fehlenden Bereitschaft, diese ausländischen Anforderungen als gleichwertig anzuerkennen, entstehen,

e) Hindernisse aus nichttarifären und sonstigen administrativen Bedingungen des Handels zwischen den Räumen.

Die kostenverursachende Wirkung der einzelnen Faktoren auf den raumüberwindenden Handel ist analytisch einfach zu begründen. Das Ausmaß der handelsreduzierenden Wirkung ist aber für den jeweiligen Faktor wegen der zugleich bestehenden Abhängigkeit des Handels von anderen Faktoren und von der Höhe der jeweiligen Handelsanreize nicht quantifizierbar.⁷ Alle Bestimmungsfaktoren für die Erträge, Hindernisse und Kosten legen gemeinsam die Ausdehnung der Märkte durch die raumüberwindende Arbitrage fest. Die in der Fläche verteilten Anbieter und Nachfrager für ein Gut werden jeweils so weit durch Handel zu einem Markt mit einheitlichen Angebots- und Nachfrageverhältnissen verbunden, so weit der Handel möglich ist und die Erträge aus der Arbitrage zwischen den Standorten höher oder zumindestens nicht niedriger als deren Kosten sind.

3 Theoretische Konzepte und Indikatoren zur räumlichen Marktabgrenzung

3.1 Die Tests auf uniforme und parallele Preisentwicklung

Zur räumlichen Marktabgrenzung formulierte Horowitz⁸ einen *Test auf uniforme Preisentwicklung*. Er basiert auf der Vorstellung, daß sich die aktuellen Preise innerhalb eines

⁷ Selbst im Fall extremer Handelsbehinderung gelingt es bei hinreichenden Anreizen nicht, die Handelsströme völlig zu unterbinden. Siehe z.B. die Handelsströme bei Rauschgiften, deren Handel verboten ist, verfolgt und mit hohen Haftstrafen sanktioniert wird. Ursächlich hierfür sind die hohen Ertragsmöglichkeiten, die den Sanktionen und Kosten gegenüberstehen.

⁸ Horowitz (1981), S. 1-17.

räumlichen Marktes zwar wegen unterschiedlicher Raumüberwindungskosten und Zufallseinflüsse unterscheiden, aber sich im Zeitablauf einheitlich bewegen und im Zeittrend feste Abstände zueinander aufweisen. Maßgeblich ist die Vorstellung: „... if two geographic areas do indeed encompass a single market for a particular product, then over time the price at which the product exchanges in one area cannot remain continually out of line with the price at which it exchanges in the other, ...“.⁹ Innerhalb eines Marktes wird erwartet, daß die Preise an den Handelsorten i und j zu einem festen Preisabstand D_{ij} tendieren, wobei $D_{ij} = P_i - P_j$. Da aber Zufallseinflüsse und kurzfristige Faktoren den aktuellen Preisabstand beeinflussen, sollen die Orte innerhalb des Marktes über ein statistisches Regressionsverfahren an Hand ihrer langfristig stabilen Preisrelation zueinander identifiziert werden.

Das von Horowitz vorgeschlagene Verfahren ist weder aus theoretischer Sicht überzeugend noch praktikabel. Die Prämisse der festen, gleichgewichtigen Preisabstände zwischen den Orten in der Zeit hat keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit, denn die Bedingungen der Raumüberwindung sind in einer dynamischen Umwelt nicht stabil. Der Test zeigt beispielsweise fälschlich getrennte Märkte an, wenn sich die Preise innerhalb eines räumlichen Marktes langfristig infolge steigender Markttransparenz und sinkender Transportkosten annähern. Es bleibt unklar, welche Zeitperiode zu betrachten ist. Das Schätzverfahren ist sehr aufwendig, weil alle Faktoren einzubeziehen sind, von denen die Preise an den Standorten gemeinsam beeinflußt werden. Die Schätzergebnisse sind zudem leicht falsch zu interpretieren.¹⁰

Einen *Test auf parallele Preisentwicklung* zur räumlichen Marktabgrenzung entwickelten Stigler und Sherwin.¹¹ Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist die klassische Definition des räumlichen Marktes, in der es heißt: „A market for a good is the area within which the price of a good tends to uniformity, allowance being made for transportation

⁹ Horowitz (1981), S. 8.

¹⁰ Auf verschiedene Gefahren der Fehlinterpretation der Schätzergebnisse weist Horowitz (1981), S.8-9, selbst hin.

¹¹ Stigler/Sherwin (1985), S. 555-585. Eine einfache Version des Verfahrens ist bereits in Stigler (1942), S. 77-82, zu finden.

costs.“¹² Sie kritisieren diese Definition als zu eng und als empirisch nicht anwendbar. Die Qualität der Güter ist typischerweise variabel und Unterschiede im lokal nachgefragten Qualitätsbündel führen zu heterogenen Durchschnittspreisen an den verschiedenen Orten im Raum. Selbst im Fall mit gegebener Homogenität ist ein maximaler Preisunterschied für ein Gut in Höhe der Transportkosten zwischen zwei Handelsorten theoretisch nur bei angenommener perfekter Voraussicht und kostenloser Vorratshaltung möglich. Diese Annahmen sind in der Realität nicht erfüllt. In der Praxis differieren die Preise an zwei Plätzen aus weiteren Gründen selten exakt in Höhe der Transportkosten. Es gibt keine einheitlich meßbaren Transportkosten unter Einschluß der Transaktionskosten, weil ihre Höhe u.a. vom jeweiligen Versandtermin, der Ladungsgröße, der Zinsrate, dem Transportaufkommen bei anderen Gütern und den Rückfrachtmöglichkeiten beeinflusst wird. Stochastische Schocks auf lokaler Angebots- und der Nachfrageseite erzeugen bei fehlender Voraussicht temporär divergierende Preisbewegungen an den Handelsplätzen.

Der Test auf parallele Preisentwicklung verwendet als Kriterium zur räumlichen Marktabgrenzung „the similarity of price movements within the market.“¹³ Das Kriterium gleichartiger Preisbewegungen hebt auf die zentrale wettbewerbliche Interdependenz zwischen allen Teilgebieten eines Marktes als Folge von Arbitragegeschäften ab. Der Test beruht auf dem Vergleich der Preisentwicklung an den Handelsplätzen. Diejenigen Orte, auf denen sich die Preise nahezu parallel entwickeln, werden demselben räumlichen Markt zugeordnet. Handelsplätze ohne signifikant parallele Preisentwicklung werden nicht zu demselben Markt zusammengefaßt, es sei denn, die Verschiedenheit in den Preisbewegungen ist auf Transportkostenänderungen zurückzuführen. Gemessen wird die Einheitlichkeit an dem Korrelationskoeffizient, der im Korrelationstest zwischen den Preisserien¹⁴ an den Handelsplätzen für den Untersuchungszeitraum errechnet wird. Ein Koeffizient über 0,90 wird in empirischen Beispielen als Beleg dafür

¹² Stigler/Sherwin (1985), S. 555.

¹³ Stigler/Sherwin (1985), S. 557.

¹⁴ Für die Korrelationsrechnung werden sowohl direkt die Preise P in den untersuchten Orten i und j als auch die Preisänderungen an beiden Orten herangezogen.

gewertet, daß beide Handelsplätze einen Markt bilden.¹⁵ Die Verfasser geben jedoch keinen exakten Schwellenwert für den Koeffizienten vor, an dem die Zusammenfassung von Handelsorten zu einem einheitlichen räumlichen Markt beginnt.

Vorteilhaft an dem Testverfahren ist, daß die Preisdaten an den Handelsorten meistens¹⁶ relativ leicht zu erheben sind, es keinerlei Kenntnisse über die Höhe der Transportkosten zwischen den Plätzen erfordert und es prinzipiell unabhängig von den lokalen Anbieterstrukturen nutzbar ist. Bei der Anwendung im konkreten Einzelfall muß das Verfahren aber in geeigneter Weise näher konkretisiert werden. So ist beispielsweise darüber zu entscheiden, welche Preise in welchem Zeitintervall für welche Gütermenge bei wieviel Unternehmen¹⁷ an den beiden Orten zu ermitteln sind, wie die Einzelpreise für den Handelsort zusammengefaßt werden und über welchen Zeitraum die Preisbewegungen zu vergleichen sind. Dabei bestimmen allgemeine Merkmale der Güter, wie ihre Haltbarkeit und Standardisierung, und der Zeitbedarf für die Arbitrage, welcher Zeitraum geeignet ist. Beispielsweise sehen Stigler und Sherwin beim Vergleich der täglichen Preisbewegungen der Terminkontrakte für Silber in Chicago und New York einen Zeitraum von nur dreißig aufeinander folgenden Handelstagen als hinreichend an, weil Arbitragegeschäfte zwischen den beiden organisierten Handelsplätzen keine Transportkosten im engeren Sinn verursachen. Dagegen stützen sie die Tests auf parallele Preisentwicklungen zwischen Handelsorten für nicht ganz so schnell und problemlos handelbare Güter wie Mehl, Benzin oder Hypotheken auf Zeitreihen monatlicher Durchschnittspreise über drei bis vier Jahre.¹⁸ Dieser Variation der Länge der Untersuchungsperioden nach dem Zeitbedarf für Anpassungsprozesse ist prinzipiell zuzustimmen.

Im Test wird direkt aus der ähnlichen Entwicklung eines Marktergebnisindikators ohne jede Berücksichtigung von Verhaltensweisen und Ergebnisindikatoren geschlossen, daß der parallelen Preisentwicklung eine gemeinsame Struktur zu Grunde liegt. Gleichartige

¹⁵ Vgl. die Beispiele von Stigler/Sherwin (1985), auf den Seiten 559, 562, 566 und 572.

¹⁶ Bei Gütern mit sehr engen räumlichen Märkten, wie Sand, Kies und Asphalt, fehlen jedoch häufig zuverlässige lokale Preisdaten.

¹⁷ Je größer die Zahl der befragten Unternehmen, desto häufiger werden Preisänderungen berichtet. Vgl. Stigler/Sherwin (1985), S. 570, FN 17.

¹⁸ Zu den empirischen Beispielen vgl. Stigler/Sherwin (1985), S. 559-580.

Preisbewegungen identifizieren einen räumlichen Markt aber nicht in jedem Fall zutreffend. Das Kriterium kann versagen, wenn die Transportkosten einschließlich der Transaktionskosten zwischen den Orten sehr volatil sind oder sich die kurzfristige Elastizität des Angebots oder der Nachfrage an den Orten stark unterscheidet¹⁹ oder die Preisrelation zwischen den Orten des Marktes während der Untersuchungsperiode nicht stabil ist, weil sich nur in einem Ort die gehandelte Produktqualität oder Losgröße änderte.²⁰ Preise gleicher Güter auf räumlich getrennten Märkten können signifikant korrelieren, wenn sie in gleicher Weise von einem übergeordneten Faktor wie einem ähnlichen Anstieg der Vorleistungspreise (z.B. für Rohöl), der Produktionskosten oder der Nachfrage dominiert werden.²¹ Eine vollständige Korrelation liegt ebenfalls trotz zunehmenden Preisabstands vor, wenn die Preise in Region A langfristig um ein Prozent und in Region B um zehn Prozent steigen. Schließlich sind manchmal Zufallskorrelationen zu beobachten.²²

Zur Absicherung der Ergebnisse zur räumlichen Marktabgrenzung aus dem Korrelationstest auf parallele Preisentwicklungen empfehlen Stigler und Sherwin deshalb, bei Bedarf zusätzliche Analysen der Preisbewegungen im Zeitablauf, der Preisänderungen sowie der Residuen aus den Korrelationsrechnungen vorzunehmen. Beispielsweise sind Zufallskorrelationen durch Variation der Periodenlänge oder durch Berücksichtigung der allgemeinen Preisniveauentwicklung herauszufinden.²³ An Hand zusätzlicher Analysen der Preisentwicklungen ist aber nicht zu ersehen, ob beispielsweise eine Erweiterung des Raumes mit einheitlicher Preisentwicklung durch eine lokale Monopolpreissetzung,²⁴ gesunkene Transportkosten oder eine Änderung in den komparativen Kosten

¹⁹ Vgl. Werden/Froeb (1993), S. 334f.

²⁰ Problematisch ist auch die implizite Annahme im Konzept, daß intensiver Wettbewerb zwischen den Handelspunkten besteht, obgleich dies in den abzugrenzenden Märkten häufig nicht gesichert ist. Vgl. Elzinga/Hogarty (1978), S. 50.

²¹ Vgl. Werden/Froeb (1993), S. 332-335.

²² Zu den Grenzen der Methode vgl. Stigler/Sherwin (1985), insb. S. 572f., und zur Kritik vgl. insbesondere Elzinga/Hogarty (1978), S. 7-9 und 49f., und Simons/Williams (1993), S. 851.

²³ Vgl. Stigler/Sherwin (1985), insb. S. 573f.

²⁴ Die Märkte A und B werden vereinigt, wenn der Monopolpreis des Monopolisten in der Region A laufend marginal unter dem Niveau des Wettbewerbspreises in der Region B zuzüglich der Raumüberwindungskosten von B nach A fixiert wird. Vgl. Stigler/Sherwin (1985), S. 558.

verursacht wurde. Die Korrelationsrechnungen identifizieren nur die räumliche Ausdehnung der parallelen Preisentwicklung, aber nicht die Faktoren, die die Parallelität verursachen. Sie sind nur über zusätzliche Analysen festzustellen.

3.2 Der Test der Handelsströme

Ansatzpunkt für den *Test der Handelsströme* (Shipment Test) von Elzinga und Hogarty ist die Vorstellung, daß Arbitrageprozesse den Raum zu einem einheitlichen Markt vereinen.²⁵ Die Arbitrageprozesse erzeugen Güterströme auf der Angebots- oder Nachfrageseite zwischen den Handelsorten des räumlichen Marktes. Die aktuellen Güterströme sind beobachtbar und damit zur Abgrenzung der Märkte geeignet. Bei einem betrachteten Gut gehören zwei Gebiete einem gemeinsamen räumlichen Markt an, wenn für die Preisbildung relevante Mengen zwischen den beiden Gebieten getauscht werden. Fehlen Lieferströme zwischen den beiden Gebieten weitgehend, so werden zwei räumlich getrennte Märkte angenommen. Auf diese Weise kann nach Ansicht der beiden Autoren durch eine Analyse der Handelsströme festgestellt werden, ob ein Gebiet als räumlicher Markt anzusehen ist. Sie formulierten zwei Indikatoren für die Identifikation räumlicher Märkte.

Mit dem Indikator „Little Out From Inside“ wird erfaßt, ob nur geringe Mengen der lokalen Produktion aus dem betrachteten Raum herausfließen. Little Out From Inside (LOFI):

Verkäufe der Produzenten im Untersuchungsgebiet an Konsumenten in dem Gebiet
Verkäufe der Produzenten im Untersuchungsgebiet an alle Konsumenten

Die Quote erfaßt die Angebotsseite. Sie gibt für die Produzenten eines untersuchten Gebietes an, wie hoch bei diesen der Anteil der Verkäufe an die Konsumenten in demselben Gebiet an den gesamten Verkäufen ist. Bei einer kleinen Lieferquote nach außerhalb bzw. einer hohen Verbleibsquote im Gebiet wird ein abgeschlossenes Marktgebiet angenommen. Eine hohe Quote aus dem Gebiet herausfließender Lieferungen wird als Beleg gewertet, daß das betrachtete Gebiete nur als ein Ausschnitt aus einem größeren

²⁵ Vgl. Elzinga/Hogarty (1973), S. 45-81, und Elzinga/Hogarty (1978), S. 1-18.

räumlichen Marktgebiet anzusehen ist. Eine Verbleibsquote von 0,9 beinhaltet beispielsweise, daß 90 Prozent der gesamten lokalen Produktionsmenge in dem Produktionsgebiet verbleibt und nur zehn Prozent in andere Gebiete exportiert werden.

Mit dem Indikator „Little In From Outside“ wird festgestellt, ob die Bezugsquote von außerhalb des Untersuchungsgebietes am gesamten Konsum niedrig ist. Little In From Outside (LIFO):

Käufe der Konsumenten im Untersuchungsgebiet von Produzenten desselben Gebietes
Käufe der Konsumenten im Gebiet von allen Produzenten

Die Quote erfaßt die Nachfrageseite. Sie gibt für Konsumenten eines untersuchten Gebietes die Höhe des Anteils der Käufe von lokalen Produzenten an deren gesamten Käufen an. Bei einer niedrigen Bezugsquote von außerhalb des Gebietes wird ein abgeschlossener räumlicher Markt angenommen. Eine hohe Quote hereinfließender Lieferungen dokumentiert, daß die Preisbildung im Untersuchungsgebiet von Anbietern außerhalb dieses Gebietes abhängt und der räumliche Markt deshalb über das betrachtete Untersuchungsgebiet hinausreicht.

In dem Test der Handelsströme ist festzulegen, bis zu welchem Höchstwert der aus dem Gebiet herausfließende Produktionsanteil und der hereinfließende Konsumanteil als gering („Little“) bezeichnet und das Gebiet als eigener räumlicher Markt eingestuft wird. Ein Gebiet wird als starker räumlicher Markt klassifiziert, wenn maximal zehn Prozent des Konsums von außerhalb und maximal zehn Prozent der Produktion nach außerhalb des Gebietes geliefert werden. Gebiete mit herausfließendem Produktionsanteil und hereinfließendem Konsumanteil im Bereich von zehn bis zwanzig Prozent werden als schwache räumliche Märkte bezeichnet. Die beiden strengen Kriterien des starken Marktes mit einem Selbstversorgungsgrad und einer Verbleibsquote von jeweils mindestens 90 Prozent sind nach Elzinga und Hogarty für die Abgrenzung räumlicher Märkte in Antitrustverfahren geeignet.²⁶

²⁶ Vgl. Elzinga/Hogarty (1978), S. 2. Die weichen Kriterien, die schwache Märkte abgrenzen, führen in der Realität bei untersuchten Gütern zu überschneidenden Marktgebieten und damit zu nicht eindeutigen Ergebnissen.

Bei einem beantragten Unternehmenszusammenschluß ist der räumliche Markt in mehreren Schritten abzugrenzen.²⁷ Ausgehend vom Produktionsstandort des größeren der Unternehmen, die einen Zusammenschluß planen, wird zunächst das Absatzgebiet für mindestens 75 Prozent der Produktion des Unternehmens festgelegt. Dies ist ein erster hypothetischer Markt des sachlich abgegrenzten Gutes in der Analyse. Für den hypothetischen Markt wird ein LIFO-Test durchgeführt. Erfüllt das Gebiet nicht den Schwellenwert für den starken Markt, dann wird das Gebiet so lange in geeigneter Weise iterativ räumlich erweitert, bis der Anteil der Bezüge von außerhalb an der von den Nachfragern erworbenen Menge weniger als zehn Prozent beträgt.²⁸ Für dieses Gebiet, das den LIFO-Test erfüllt, wird dann ein LOFI-Test durchgeführt. Liegt der Exportanteil im Gebiet unter dem Schwellenwert von zehn Prozent, so sind beide Kriterien erfüllt und das Gebiet wird als räumlich abgegrenzter Markt eingestuft. Beträgt der Exportanteil in dem Gebiet dagegen mehr als zehn Prozent, so wird damit der Schwellenwert beim LOFI-Test nicht erreicht. Das Gebiet ist nach Elzinga und Hogarty in der Regel nur ein Teil eines räumlichen Marktes. Das Untersuchungsgebiet ist deshalb iterativ in geeigneter Weise zu erweitern, bis es beide Kriterien im Doppeltest erfüllt. Die Erweiterung wird damit begründet, daß exportierte Mengen und im Export erzielte Preise die Angebotsbedingungen in der Exportregion beeinflussen, u.a. weil Reimporte aus Niedrigpreisregionen kaum völlig zu unterbinden sind.²⁹

Gegen die symmetrische Höhe der Schwellenwerte im Doppeltest ist ein Einwand geltend zu machen. Import- und Exportströme haben nicht die gleichen Implikationen für den aktuellen Wettbewerb. Importe begrenzen den Handlungsspielraum der lokalen Produzenten. Entscheidungen über die Lieferung importierter Güter werden in der Regel von Unternehmen außerhalb des Untersuchungsgebietes getroffen. Bei hohem Importanteil am Absatz ist der hypothetische Markt zu klein, weil sich für die Marktverhältnisse wichtige Unternehmen außerhalb des Gebietes befinden. Es ist deshalb unstrittig, daß

²⁷ Vgl. Elzinga/Hogarty (1973), S. 73f.

²⁸ In einigen Fällen ist der Markt bis auf das Gebiet der gesamten Welt zu erweitern.

²⁹ Vgl. Elzinga/Hogarty (1978), S. 4 „However, if that area sells much of its production to other areas as well, then the „high dependence“ no longer qualifies the area as a market.“ und S. 15 sowie Elzinga (1981), S. 747.

das Untersuchungsgebiet bei Importanteilen von mehr als zehn Prozent zu erweitern ist.³⁰ um Entscheidungsträger über wichtige Teile des aktuellen Angebots einzubeziehen. Exportierte Güter unterliegen im Gegensatz zu Importen der ursprünglichen Verfügung der Produzenten des Gebietes. Sie entscheiden über die Produktion, die Plazierung der Güter auf dem Exportmarkt sowie über die Spezifizierung des Absatzes und die Verkaufsverträge, mit denen sie die Rücklieferung auf den heimischen Markt verhindern können. Hohe Exporte führen nicht zwangsläufig dazu, daß Anbieter oder Nachfrager aus dem Exportgebiet direkt auf die Bedingungen im Untersuchungsraum einwirken können. Erfolgt die Preisbildung weitgehend unabhängig voneinander, dann sind beide Gebiete als getrennte räumliche Märkte anzusehen. So schließen Areeda und Turner³¹ im Gegensatz zu Elzinga und Hogarty aus einem einseitigen Güterstrom, daß die Exportregion und die Zielregion getrennte räumliche Märkte und keinen einheitlichen Markt bilden.

Wenn ein einseitiger Güterstrom aus einem Untersuchungsgebiet heraus auftritt, kann es sich bei dem Gebiet sowohl um einen eigenständigen räumlichen Markt als auch um einen Teil eines größeren Marktes handeln. Welche der entgegengesetzten Aussagen zutrifft, kann nur eine Analyse der Markteintrittsbedingungen klären. Wenn das Exportgebiet durch natürliche, administrative oder strategische Barrieren gegenüber möglichen Importen von außerhalb abgeschirmt ist, dann ist das Gebiet ein eigenständiger räumlicher Markt.³² Vor der Erweiterung ist deshalb zu untersuchen, ob einseitige Barrieren bestehen. Bei fehlenden Importbarrieren ist die Erweiterung vorzunehmen, bis das Gebiet die Kriterien des Doppeltests erfüllt.

³⁰ Vereinzelt wird die Schwelle eines Importanteils am Verbrauch von bis zu zehn Prozent für einen räumlichen Markt als zu hoch kritisiert, da bei einer Nachfrageelastizität von $-1/3$ ein Importsaldo von zehn Prozent den Marktpreis um 33 Prozent senkt. Vgl. Stigler/Sherwin (1985), S. 581. Jeder Schwellenwert ist angreifbar. Aber mögliche Fehler aus einer Nichtberücksichtigung von Anbietern außerhalb des abgegrenzten Gebietes werden in späteren Schritten durch die Berücksichtigung des potentiellen Wettbewerbs und der Wettbewerbsverhältnisse korrigiert.

³¹ Areeda/Turner (1978), S. 358, („Persistent one-way sales from one area to the other ordinarily indicate that the „exporting“ area is a separate market for the purposes of assessing the power of a firm in that area or a merger between two firms within that area.“). Für empirische Beispiele siehe Giffen/Kushner (1976).

³² Siehe hierzu die Untersuchungen zu asymmetrischen Handelsströmen amerikanischer Gütermärkte von Crane/Welch (1993), S. 584-594.

Vorteilhaft an dem Testverfahren ist die einfache und überschaubare Durchführung.

Von den erforderlichen Daten über die Produktion und den Verbrauch im Gebiet sind nur letztere teilweise nicht so leicht zu beschaffen.

Kritisiert wird die Marktabgrenzung nach dem Verfahren in dem Fall, in dem zwischen zwei Gebieten eine große Interdependenz in den Preisentwicklungen besteht, aber keine Güterströme vorliegen.³³ Die Interdependenz kann beispielsweise durch den Handel auf einer vor- oder nachgelagerten Handelsstufe hervorgerufen werden. In diesem Fällen diagnostiziert der Test der Handelsströme beim betrachteten Gut zwei räumliche Märkte, während nach dem Test auf parallele Preisentwicklung nur ein beide Gebiete umfassender räumlicher Markt identifiziert wird. Die beiden Verfahren kommen zu unterschiedlichen Marktabgrenzungen.

Beispielsweise können sich an verschiedenen regionalen Handelsorten die Preise für Schlachtvieh ohne Viehhandel zwischen den Orten parallel entwickeln, weil die Orte einem übergreifenden Markt für Fleisch angehören, das zu weitaus geringen Kosten zwischen den Regionen gehandelt werden kann als Schlachtvieh. So lange der alleinige Schlachtbetrieb einer Region seinen Einkaufspreis für Schlachtvieh jeweils marginal unter dem Einkaufspreis der Nachbarregionen zuzüglich der hohen Transportkosten für Schlachtvieh zu den dortigen Schlachtbetrieben setzt, wird bei paralleler Preisentwicklung kein Schlachtvieh aus der Region heraus in die Nachbarregionen verkauft. Der Unterschied in den Raumüberwindungskosten für Schlachtvieh und Fleisch verschärft dem alleinstehenden regionalen Schlachtbetrieb einen begrenzten Preissetzungsspielraum³⁴ am lokalen Handelsort für Schlachttiere.³⁵

In diesem Konfliktfall wird deutlich, daß nur bei einer Abgrenzung nach dem Test der Handelsströme, die diejenigen Anbieter und Nachfrager unmittelbar erfaßt werden, die bei den aktuellen Preisen zum Zuge kommen. Der Test ordnet mögliche Anbieter, die aktuell nicht zum Zuge kommen, aber bei einem niedrigeren Preis eventuell zusätzlich zum Zuge kommen könnten, außerhalb des räumlichen Marktes in den Bereich der potentiellen Konkurrenz ein. Dieser Einordnung ist zu folgen, wenn bei der räumlichen

³³ Vgl. Stigler/Sherwin (1985), S. 581, („... competition of mobile buyers can bring about price equality without a movement of the good ...“) und Scheffman/Spiller (1987), S. 129 FN 32.

³⁴ Vgl. die Ergebnisse einer Studie von Marion/Geithman (1995), S. 1-19, in der einerseits eine parallele Preisentwicklung für Schlachtvieh in den Regionen der USA und andererseits um drei Prozent niedrigere Schlachtviehpreise in Regionen mit hoher Konzentration auf der Ebene der Schlacht- und Abpackbetriebe als in Regionen mit niedriger Konzentration ermittelt wurden.

³⁵ Die Existenz regionaler Märkte ist unstrittig, wenn Tierschutzaufgaben den Ferntransport von lebenden Tieren zwischen den Regionen verbieten.

Abgrenzung wie bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes³⁶ nur die aktuell gehandelten Werte die Grundlage der Entscheidung bilden sollen. Der Preistest erweitert demgegenüber das Gebiet um Akteure, die in dem Gebiet aktuell bei Tauschprozessen nicht zum Zuge kommen und für die aktuell liefernden Anbieter potentielle Konkurrenten sind.

3.3 Die Tests der Preis-Mengen-Reaktion

Das aus der sachlichen Marktabgrenzung bekannte *Konzept der externen Interdependenz*³⁷ ist im Prinzip analog für die räumliche Abgrenzung verwendbar. Nach dem Konzept gehören die Handelsorte i und j für ein Gut einem einheitlichen räumlichen Markt an, wenn zwischen ihnen eine hohe Interdependenz in der Preisbildung besteht. Indikator hierfür ist die partielle Kreuzpreiselastizität für das Gut zwischen den Handelsorten i und j nach der Gleichung: $\varepsilon_{x_j p_i} = (dx_j/dp_i) \cdot (p_i/x_j)$. Sie gibt an, um wieviel Prozent sich die nachgefragte Menge (x) des Gutes am Ort j bei einer infinitesimalen Änderung des Preises (p) dieses Gutes am Ort i bei Konstanz der übrigen Preise ändert. Je höher der Wert, desto stärker reagiert die Nachfrage am Ort j bei einer marginalen Preisänderung am Ort i. Nach dem Test ist beispielsweise zur Abgrenzung des Marktes für Batterien die prozentuale Änderung der Nachfragemenge nach Batterien in der Region j bei einer geringen prozentualen Batteriepreisänderung in der Region i zu erfassen. Bei einer hohen Kreuzpreiselastizität, also beispielsweise bei einer starken Nachfrageausweitung in der Region j nach einer marginalen Preiserhöhung in der Region i, bilden beide Regionen einen Markt. Bei einer geringen Kreuzpreiselastizität gehören sie zwei getrennten Märkten an.

Der Test ist aus mehreren Gründen nicht für die räumliche Marktabgrenzung geeignet. Das Testergebnis ist vom Preisniveau des betreffenden Gutes abhängig, aber das Verfahren bietet keinen Maßstab zur Festlegung des Niveaus, bei dem gemessen werden soll. Ist das lokale Preisniveau hoch genug, dann können Mengeneffekte auch in einer

³⁶ Zur sachlichen Abgrenzung vgl. Monopolkommission (1984), Kapitel VII.

³⁷ Vgl. Schmidt (1996), S. 48.

durch hohe Handelsbarrieren räumlich abgetrennten Nachbarregion auftreten. Im Fall eines Monopolisten, der typischerweise im elastischen Bereich anzubieten versucht, ist die Kreuzpreiselastizität weitaus höher als beim Wettbewerbspreisniveau.³⁸ Die Kreuzpreiselastizität ist nur bei Symmetrie der betrachteten Regionen und klar abgegrenzten Gruppen anwendbar. Beispielsweise wird der Wert der Kreuzpreiselastizität bei einer Preiserhöhung in einer kleinen Region nicht anzeigen, daß diese sich mit einer großen Region zusammen auf einem Markt befindet. Die in der Definition der Kreuzpreiselastizität enthaltene ceteris paribus Annahme konstanter Preise für das Gut an allen anderen Handelsorten und völlig elastischer Angebote sind im marktlichen Zusammenhang bezüglich der räumlichen Abgrenzung völlig unrealistisch.³⁹

Der *Preiserhöhungstest*⁴⁰ soll zugleich der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung dienen. In dem Test ist zu prüfen, ob in dem jeweils sachlich und räumlich spezifizierten Güterraum für einen hypothetischen Monopolisten ein signifikanter und nicht vorübergehender profitabler Preiserhöhungsspielraum besteht. Ausgangspunkt für das Verfahren bildet das einzelne Produkt des zu untersuchenden, am geplanten Zusammenschluß beteiligten Unternehmens und der Raum, in dem dieses das Produkt anbietet. In einem iterativen Prozeß soll der Kreis der einbezogenen Produkte und der geographische Raum so lange erweitert werden, bis auf dem entstandenen Antitrustmarkt ein hypothetischer Monopolist eine gewinnsteigernde Preiserhöhung bis zur Schwelle von fünf (oder zehn) Prozent durchsetzen kann. Ziel des Verfahrens ist es, den Antitrustmarkt zu identifizieren. Der Antitrustmarkt wurde nach einer Festlegung des U.S. Department of Justice⁴¹ in 1982 als die kleinste Kombination der Produkte und des geographischen

³⁸ Das klassische Beispiel hierfür ist die sachliche Marktabgrenzung im Cellophane Fall (United States v. E.I du Pont de Nemours & Co., 351 U.S. 377, 1956), in dem eine monopolistische Preissetzung für Cellophane zu einer hohen Kreuzpreiselastizität bezüglich der sachlichen Substitute und damit zu einer sehr weiten Marktabgrenzung führte. Vgl. Posner (1976), S. 128.

³⁹ Zur grundlegenden Darstellung der Elastizitätsbegriffe vgl. Bishop (1952), S. 779-803.

⁴⁰ Die Bezeichnung „price elevation test“ stammt von Scherer/Ross (1990), S. 181.

⁴¹ Vgl. U.S. Department of Justice, Merger Guidelines, June 14 (1982), S. 4, FN. 6. „a market consists of a group of products and an associated geographic area such that (in the absence of new entry) a hypothetical, unregulated firm that made all the sales of those products in that area could increase its profits through a small but significant and non-transitory increase in price (above prevailing or likely future levels).“

Gebietes definiert, die ein Monopolist oder eine Gruppe kollektiv handelnder Unternehmen notwendigerweise kontrollieren muß, um die gewinnsteigernde Preiserhöhung bis zum Schwellenwert durchsetzen zu können.⁴²

Der Preiserhöhungstest eignet sich aus mehreren Gründen nicht für die Marktabgrenzung in der europäischen Zusammenschlußkontrolle. Eine erste Ebene der Kritik betrifft die problematische Operationalisierung des Testverfahrens in der Realität. Es ist methodisch ausgesprochen schwierig quantitativ zu ermitteln, ob für ein bestimmtes Gut in einem bestimmten Raum ein profitabler Preiserhöhungsspielraum besteht. Ein Indikator hierfür ist die totale Elastizität. Die totale Elastizität umfaßt erstens die Eigenpreiselastizität im hypothetischen Markt, zweitens die Summe aller partiellen Kreuzpreiselastizitäten zwischen dem hypothetischen Markt und allen benachbarten Gütern und Räumen sowie drittens alle Reaktionselastizitäten.⁴³ Die totale Elastizität⁴⁴ ist nur über ein interdependentes Gleichungssystem zu ermitteln, in dem alle Rückwirkungen einer Preiserhöhung im hypothetischen Markt nicht durch das Verhalten der Nachfrager auf diesem Markt, sondern auch durch das Verhalten der Anbieter und Nachfrager bei allen relevanten benachbarten Gütern und Gebieten erfaßt werden. Die totale Elastizität kann im Einzelfall⁴⁵ bei sehr guter Datenlage mit Hilfe anspruchsvoller ökonometrischer Modelle für den Bereich der aktuellen Preise⁴⁶ geschätzt werden, jedoch kaum für die Bereiche größerer Preiserhöhungen.⁴⁷ Alternativ abgegrenzte räumliche Märkte können an Hand der geschätzten totalen Nachfrageelastizität im Einzelfall verglichen werden,⁴⁸ für

⁴² Die Definition des Department of Justice ist in der amerikanischen Praxis nicht der alleinige Maßstab. The National Association of Attorneys General (NAAG) veröffentlichte im Jahr 1987 eigene Merger Guidelines, in denen der Markt durch einen Test der Handelsströme abgegrenzt wird. Der Test gleicht dem Verfahren von Elzinga und Hogarty. Vgl. Simons/Williams (1993), S. 852-856.

⁴³ Vgl. Gerfin/Heimann (1988), S. 354.

⁴⁴ Die totale Elastizität (total elasticity of demand) wird in der angelsächsischen Literatur auch als residuale Nachfrageelastizität (elasticity of residual demand) bezeichnet.

⁴⁵ Vgl. z.B. die Schätzungen von Baker Breshnahan (1988), S. 282-300 und Froeb/Werden (1992), S. 241-247.

⁴⁶ Das Testergebnis ist dabei nicht von der Marktstruktur unabhängig, da ein Markt mit Wettbewerbspreisen enger abgegrenzt wird als ein Markt mit einer hohen Preis-Kosten-Spanne.

⁴⁷ Zu den Annahmen und Grenzen der Schätzmethode vgl. Froeb/Werden (1991), S.33-38.

⁴⁸ Vgl. die Untersuchungen zur Ausdehnung der räumlichen Märkte für Erdölverarbeitung auf der Raffineriestufe in den USA von Scheffman Spiller (1987), S. 131-145.

den iterativen Prozeß der räumlichen Abgrenzung ist das aufwendige Schätzverfahren aber ungeeignet.

Die zweite Ebene der Kritik betrifft den Tatbestand, daß der mit dem Preiserhöhungstest zu ermittelnde Antitrustmarkt in Abhängigkeit vom Verhaltensspielraum der Anbieter definiert ist. Die Marktgrenzen werden explizit im Rückschluß aus dem Preissetzungsspielraum festgestellt, denn ein Antitrustmarkt umfaßt die jeweils kleinste Anbietergruppe, die kollektiv die Güterpreise profitabel erhöhen kann. Dem Antitrustmarkt⁴⁹ gehören anders als dem wirtschaftlichen Markt nicht nur die Anbieter und Nachfrager an, deren Handel den aktuellen Güterpreis bestimmt, sondern darüber hinaus diejenigen Substitute und dasjenige potentielle Angebot, auf das die Nachfrager innerhalb eines Jahres abwandern würden und das zusätzlich innerhalb eines halben Jahres bereitgestellt werden könnte, wenn sich die Preise bis zur Schwelle erhöhen.⁵⁰ Damit wird der aktuelle Wettbewerb mit einem Teil des möglichen Substitutionswettbewerbs und einem Teil des potentiellen Wettbewerbs zum Antitrustmarkt zusammengefaßt.⁵¹ Diese Verknüpfung ist aus analytischen Gründen nachteilig und für die europäische Marktabgrenzung nicht zulässig. Es ist analytisch weitaus aufschlußreicher und klarer, wenn der im betreffenden Zusammenschlußfall relevante Markt erst sachlich sowie räumlich abgegrenzt wird und danach in weiteren Schritten der potentielle Wettbewerb auf der Angebots- und Nachfrageseite, die Marktphase, die Marktzutrittsbedingungen und die anderen Strukturfaktoren des Marktes untersucht werden. Auf dieser differenzierten Basis ist die Wettbewerbsintensität nachvollziehbar zu bestimmen. In der europäischen Zusammenschlußkontrolle ist die Verknüpfung unzulässig, weil sich aus den Regeln der Fusionskontrollverordnung ein mehrstufiges Vorgehen ergibt,⁵² in dem nacheinander der sachlich und räumlich relevante Markt sowie danach die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem gemeinsamen Markt zu bestimmen ist.

⁴⁹ Zur Unterscheidung des Antitrustmarktes vom wirtschaftlichen Markt vgl. Scheffman/Spiller (1987), S. 124-128, und Kamerschen/Kohler (1993), S. 905-908.

⁵⁰ Vgl. U.S. Department of Justice (1982), S. 6 und S.10.

⁵¹ Vgl. u.a. Stigler/Sherwin (1985), S. 582-583 und Kantzenbach/Krüger (1990), S. 479f.

⁵² Vgl. Europäische Wirtschaft (1994), S. 9 und S. 62.

Ein weiterer *Preiserhöhungstest* entstand durch die Merger Guidelines des Jahres 1992, in denen die vorhandene Definition des Antitrustmarktes modifiziert wurde.⁵³ Ein Antitrustmarkt liegt danach vor, wenn im betrachteten Güterraum ein kleiner aber signifikanter Preisanstieg für einen hypothetischen Monopolisten unter der Nebenbedingung konstanter Verkaufsbedingungen für alle anderen Güter profitabel realisierbar ist. Die Annahme konstanter Verkaufsbedingungen für die Güter außerhalb des sachlichen und geographischen Betrachtungsraumes beinhaltet eine unendliche Angebotselastizität für diese zu den aktuellen Preisen. In dieser Definition umfaßt der Antitrustmarkt nur die Substitutionsprozesse in der Nachfrage und nicht Bereiche des potentiellen Angebots. Deshalb kann für den auf diese Weise definierten Antitrustmarkt anstelle der totalen Preiselastizität die einfacher zu erhebende Eigenpreiselastizität als Indikator für die Abgrenzung des Marktes herangezogen werden.⁵⁴ Da aber auch für diese Definition des Antitrustmarktes und den Indikator der Eigenpreiselastizität der größte Teil der oben angeführten Kritik in ähnlicher Weise gilt, erscheint auch diese zweite Variante des Preiserhöhungstests für die europäische Zusammenschlußkontrolle ungeeignet.

4 Zur Anwendung der Verfahren in der europäischen Zusammenschlußkontrolle

Nach der Definition in der europäischen Zusammenschlußkontrollverordnung umfaßt der räumliche Referenzmarkt das Gebiet, „auf dem die betroffenen Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen auftreten und in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind, und das sich von den benachbarten Gebieten unterscheidet, ...“⁵⁵ Mit dem räumlichen Referenzmarkt ist ein wirtschaftlicher Markt mit den Anbietern und Nachfragern zu identifizieren, deren aktueller Handel untereinander zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen im betrachteten Raum

⁵³ Die Marktdefinition wurde um folgenden Nebensatz ergänzt, „assuming the terms of sale of all other products are held constant.“ Department of Justice and Federal Trade Commission (1992), Horizontal Merger Guidelines 1992, § 1.0., abgedruckt in: 4 Trade Reg.Rep. (CCH) ¶ 13, 104.

⁵⁴ Vgl. Simons/Williams (1993), S. 829.

⁵⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989), Artikel 9 Absatz (7) Satz 1.

führt. Zur Abgrenzung des so definierten europäischen Referenzmarktes erscheinen nicht alle behandelten Verfahren in gleicher Weise geeignet.

Übersicht zu den Verfahren und Indikatoren

Verfahren	Indikatoren	Ziel der Abgrenzung
a. Test der Handelsströme	- LOFI und - LIFO	wirtschaftlicher Markt
b. Test der Preisentwicklung	- einheitlicher Preis oder - einheitlicher Preisabstand oder - parallele Preisentwicklung	
c. Test der Preis-Mengen-Reaktion	- totale Elastizität oder - Eigenpreiselastizität	Antitrustmarkt

Mit allen in der Übersicht aufgeführten Verfahren können die Tauschbeziehungen im Raum näher analysiert werden. In der praktischen Anwendung führen sie aber nicht zu den gleichen räumlich abgegrenzten Märkten. Eine zentrale Ursache hierfür sind Unterschiede in der Aufgabenstellung. Das Ziel der in der Übersicht unter a. und b. aufgeführten Verfahren ist die Identifikation des wirtschaftlichen Marktes mit den Anbietern und Nachfragern, deren aktuelle Handelsströme den Preis oder die Preise für das Gut im Raum bestimmen. Da dieses Ziel mit der Definition des Referenzmarktes prinzipiell übereinstimmt, eignen sich die Verfahren grundsätzlich zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der Zusammenschlußkontrolle.

Das Ziel der in der Übersicht unter c. aufgeführten Testverfahren zu den Preis-Mengen-Reaktionen ist demgegenüber die Abgrenzung des Antitrustmarktes, der sich durch einen profitablen Preissetzungsspielraum für ein hypothetisches Monopol auszeichnet. Weil dabei die bei geringen Preiserhöhungen eintretenden potentiellen Anbieter sowie dann von der Nachfrage berücksichtigten Substitute in den Markt einbezogen werden, ist der auf diese Weise ermittelte Antitrustmarkt weiter abgegrenzt als der wirtschaftliche Markt. Die Indikatoren der totalen Elastizität und der Eigenpreiselastizität eignen sich deshalb schlecht für die Abgrenzung der Referenzmärkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle.

Bei Nutzung der unter a. und b. aufgeführten Verfahren in der EU ist zu beachten, daß die Verfahren sich erstens methodisch unterscheiden, zweitens kein Verfahren eindeutig

überlegen ist, drittens die Verfahren bei paralleler Anwendung nicht in jedem Fall zu derselben räumlichen Abgrenzung führen und viertens das mit einem Verfahren ermittelte Ergebnis in jedem Fall durch zusätzliche Analysen abgesichert werden muß.

Methodisch wird im Test der Handelsströme die räumliche Ausdehnung des Marktes direkt an Hand der Arbitrageströme und damit auf der Basis des beobachteten Verhaltens der Anbieter und Nachfrager beim betreffenden Gut ermittelt, während in den Preistests vom Preis zum Marktergebnis auf das zu Grunde liegende Verhalten und letztlich auf die Struktur der Angebots- und Nachfrageverhältnisse zurückgeschlossen wird.

Problematisch an diesem Rückschluß von den Preisen auf die Marktstrukturen ist die fehlende Monokausalität, denn einheitliche Preise oder parallele Entwicklungen können auch von anderen Faktoren als von räumlichen Tauschprozessen hervorgerufen werden. Im Vergleich der Verfahren erweisen sich insbesondere der Test der Handelsströme und der Test auf parallele Preisentwicklung als gleichwertige Hilfsmittel zur Abgrenzung von Referenzmärkten in der europäischen Zusammenschlußkontrolle, während einheitliche Preise und einheitliche Preisabstände vor dem Hintergrund unterschiedlicher Raumüberwindungskosten als weniger geeignete Indikatoren anzusehen sind.

Die Tests der Handelsströme und auf Preiskorrelation grenzen die räumlichen Märkte unter speziellen Bedingungen aus systematischen Gründen unterschiedlich weit ab. Dies ist der Fall, wenn eine hohe Korrelation zwischen den Preisentwicklungen an zwei betrachteten Orten nicht durch Handelsströme beim betrachteten Gut, sondern durch Handelsströme auf einer vor- oder nachgelagerten Handelsstufe verursacht wird. Der Preistest diagnostiziert hier einen beide Orte umfassenden räumlichen Markt, zugleich sind die fehlenden Tauschbeziehungen zwischen den Orten beim sachlich abgegrenzten Gut ein Indiz für räumlich getrennte Märkte. Durch zusätzliche Analysen, beispielsweise der Transportkosten, möglicher Handelsbarrieren oder heimlicher Gebietsabsprachen, ist abzuklären, welche Abgrenzung angemessen ist.

Kein Indikator ist bei allen Konstellationen in der Lage, den räumlichen Markt geeignet abzugrenzen.⁵⁶ Deshalb ist erforderlich, daß das Testergebnis zusätzlich an Hand der

⁵⁶ Dem Befund eines fehlenden universellen Kriteriums von Stigler/Sherwin (1985), S. 562 „We believe that no unique criterion exists, ...“, ist zuzustimmen.

Faktoren überprüft wird, die die Ausdehnung und räumliche Gestalt der Märkte bestimmen. Hier sind u.a. die Heterogenität der Produktionsbedingungen, Economies of Scale, Economies of Scope, administrative Hindernisse, Differenzierung in den Präferenzen, Kosten der Raumüberwindung, das strategische Verhalten der Unternehmen und der ordnungspolitische Rahmen zu nennen.

Die vielfältigen potentiellen Einflußfaktoren eröffnen den Entscheidungsträgern erhebliche Freiheitsgrade bei der Abgrenzung der Referenzmärkte. In vielen Fällen kann die ermittelnde Instanz gegenüber außenstehenden Beobachtern durch selektive Darstellung der Faktoren mehr als eine Abgrenzung des konkreten Referenzmarktes plausibel begründen. Vor diesem Hintergrund ist für die Zukunft eine Selbstbindung der Europäischen Kommission erforderlich, nach der sie bei jedem untersuchten Zusammenschlußfall für den jeweils abgegrenzten Referenzmarkt die Indikatoren LOFI und LIFO aus dem Test der Handelsströme sowie die ermittelten Indikatoren aus den Tests der Preisentwicklung in der Entscheidung ausweist. Der einheitliche Ausweis der Indikatoren erhöht den Informationsstand über die jeweiligen realen Verhältnisse, führt zu transparenten Abgrenzungsentscheidungen, verbessert die Möglichkeiten der gerichtlichen Nachprüfung und erhöht in der Folge letztlich die Rechtssicherheit.

Literatur

- Areeda, P./Turner, D.F., (1978), Antitrust law, Bd. 2, Boston.
- Baker, J.B./Bresnahan, T.F., (1988), Estimating the residual demand curve facing a single firm, *International Journal of Industrial Organization* 6, S. 283-300.
- BGH, (1995), Krupp/Daub (Backofenmarkt), Beschluß vom 24. 10. 1995 - KVR 17/94, abgedruckt in: *Die AktienGesellschaft* 41, 4/1996, S. 171-173.
- Bishop, R.L., (1952), Elasticities, cross-elasticities and market relationships, *American Economic Review* 42, S. 779-803.
- Boyer, K.D., (1984), Is there a principle for defining industries, *Southern Economic Journal* 50, S. 761-770.
- Coate, M.B., (1992), Economics, the guidelines and the evolution of merger policy, *Antitrust Bulletin* 37, S. 997-1024.
- Cournot, A., (1971), *Researches into the mathematical principles of the theory of wealth*, New York, S. 51-52.
- Crane, S.E./Welch, P.J., (1993), Rethinking shipments asymmetries, *Review of Industrial Organization* 8, S. 579-597.
- Department of Justice and Federal Trade Commission (1992), *Horizontal Merger Guidelines 1992*, § 1.0., abgedruckt in: 4 Trade Reg.Rep. (CCH) ¶ 13, 104.
- Elzinga, K.G./Hogarty, T.F., (1973), The problem of geographic market delineation in antimerger suits, *Antitrust Bulletin* 18, 45-81.
- Elzinga, K.G./Hogarty, T.F., (1978), The problem of geographic market delineation revisited: the case of coal, *Antitrust Bulletin* 23, 45-81.
- Europäische Kommission, (1994), Formblatt CO zur Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, abgedruckt in: *Europäische Wirtschaft* Nr. 57, Brüssel 1994, S. 252-260.
- Europäische Wirtschaft, (1994), Wettbewerb und Integration: Die Fusionskontrolle der Gemeinschaft, Nr. 57, Brüssel.
- Froeb, L.M./Werden, G.J., (1991), Residual demand estimation for market delineation: complications and limitations, *Review of Industrial Organization* 6, S. 33-38.
- Froeb, L.M./Werden, G.J., (1992), The reverse cellophane fallacy in market delineation, *Review of Industrial Organization* 7, S. 241-247.
- Gerfin, H./Heimann P., (1988), Elastizität, in: *HdWW*, Bd. 2, Stuttgart, New York, S.353-362.
- Giffen, P./Kushner, J., (1976), Geographic submarkets in bituminous coal: defining a southeastern submarket, *Antitrust Bulletin* 21, S. 67-79.
- Gius, M.P., (1993), The extent of the market in the liquor industry: an empirical test of localized brand rivalry, 1970-1988, *Review of Industrial Organization* 8, S. 599-608.
- Horowitz, I., (1981), Market definition in antitrust analysis: a regression-based approach, *Southern Economic Journal* 48, S. 1-16.
- Kamerschen, D.R./Kohler, J., (1993), Residual demand analysis of the ready-to-eat breakfast cereal market, *Antitrust Bulletin* 38, S. 903-942.
- Kantzenbach, E., (1984), Internationaler Wettbewerb und nationale Zusammenschlußkontrolle, in: Aldrup, D./u.a., (Hrsg.) *Festschrift Harald Jürgensen zum 60. Geburtstag*, Göttingen, S.443-458, und in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 35, S. 443-458.

Kantzenbach, E./Krüger, R., (1990), Zur Frage der richtigen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes bei wettbewerbspolitischen Beurteilungen von Unternehmenszusammenschlüssen, *Wirtschaft und Wettbewerb* 40, S. 472-481.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989, Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 21. Dezember 1989, *Abl. EG* 1989 Nr. L 395 und 1990 Nr. L 257 S. 13.

Landes, W.M./Posner, R.A., (1981), Market power in antitrust cases, *Harvard Law Review* 94, S. 937-983, abgedruckt in: Scherer, F.M., (Hrsg.), (1993), *Monopoly and competition policy*, Vol.II, S. 522-568.

Lange, K. W., (1994), *Räumliche Marktabgrenzung in der europäischen Fusionskontrolle*, Frankfurt.

Marion, B.W./Geithman, F. E., (1995), Concentration-price relations in regional fed cattle markets, *Review of Industrial Organization* 10, S. 1-19.

Marshall, A., (1890), *The principles of economics*, Book V, zitiert nach dem Nachdruck 1956 der 8. Auflage von 1920, London.

Mestmäcker, E.J./Immenga, U., (Hrsg.), (1992), *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*, 2. Auflage, München.

Monopolkommission, (1980), *Hauptgutachten 1978/1979, Fusionskontrolle bleibt vorrangig*, Baden-Baden.

Monopolkommission, (1984), *Hauptgutachten 1982/1983, Ökonomische Kriterien der Rechtsanwendung*, Baden-Baden.

Posner, R.A., (1976), *Antitrust law, an economic perspective*, Chicago.

Scheffmann, D.T./Spiller, P.T., (1987), Geographic market definition under the U.S. Department of Justice merger guidelines, *Journal of Law and Economics* 30, S. 123-147.

Scherer, F.M./Ross, D., (1990), *Industrial market structure and economic performance*, 3. Auflage, Boston u.a.

Schmalensee, R., (1985), Econometric diagnosis of competitive localization, *International Journal of Industrial Organization* 3, S. 57-70.

Schmidt, I., (1965), Relevanter Markt. Marktbeherrschung und Mißbrauch in § 22 GWB und Art. 86 EWGV, *Wirtschaft und Wettbewerb* 15, S. 453-494.

Schmidt, I., (1996), *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht*, 5. Auflage, Stuttgart.

Simon, J.J./Williams, M.A., (1993), The renaissance of market definition, *Antitrust Bulletin* 38, S. 799-857.

Sleuwaegen, L., (1994), Der kartellrechtlich relevante Markt, *Europäische Wirtschaft* Nr. 57, 119-142.

Stigler, G., (1942), *The theory of price*, zitiert nach dem Nachdruck 1987 der 4. Auflage von 1966, New York.

Stigler, G.J./Sherwin, R.A., (1985), The extent of the market, *Journal of Law and Economics*, 28, S. 555-585.

Tirole, J., (1995), *Industrieökonomik*, München.

Triffin, R., (1940), *Monopolistic competition, and general equilibrium theory*, Cambridge, Mass.

Werden, G.J., (1993), Market delineation under the merger guidelines: a tenth anniversary retrospective, *Antitrust Bulletin* 38, S. 517-555.

Werden, G.J./Froeb, L.M., (1993), Correlation, causality, and all that jazz: the inherent shortcomings of price tests for antitrust market delineation, *Review of Industrial Organization* 8, S. 329-353.

**Diskussionpapiere aus dem
Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau**

- | | | |
|-------|---------------|---|
| Nr. 1 | August 1995 | Eva Voigt
Die Universität als regionale Wirtschaftsfaktor -
Eine Analyse am Beispiel der TU Ilmenau |
| Nr. 2 | Dezember 1995 | Hermann H. Kallfass
Thüringen im Standortwettbewerb der Industrie |
| Nr. 3 | März 1996 | Bernhard Kroll
Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftssystemen -
eine systemtheoretisch-allgemeine Untersuchung
mit Bezug zu Aufstieg und Niedergang der Polis
Athen |
| Nr. 4 | März 1996 | Hermann H. Kallfass
Wettbewerbliche Prozesse in der Management-
kontrolle durch Haftung und Anreize stärken |
| Nr. 5 | Mai 1996 | Bernhard Kroll
Anpassungspotential und Irreversibilität im
ökonomischen Evolutionsprozeß |
| Nr. 6 | Oktober 1996 | Jörg Rissiek
Subventionierung der individuellen Humankapital-
investitionen? |
| Nr. 7 | November 1996 | Hermann H. Kallfass
Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung
räumlicher Märkte in der europäischen
Zusammenschlußkontrolle |